

# **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages <sup>1</sup>**

## **in der Ortsgemeinde Eppenbrunn (Gästebeitragsatzung) vom 15.07.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl.2015, S.472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppenbrunn in seiner Sitzung am 28.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungszweck**

Die Ortsgemeinde Eppenbrunn, als anerkannter Luftkurort, erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Eppenbrunn.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

### **§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

(1) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Absatz 2 KAG sind:

- (a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten
- (b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- (a) Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung ab 80, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird

(b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, mit einem Grad ab 80, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(c) Zweitwohnungsinhaber

(d) Personen, die berufsbedingt im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen

(e) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Erhebungsgebiet während der Dauer der Veranstaltung

(f) Partnergemeinden der Ortsgemeinde Eppenbrunn im Rahmen von offiziellen partnerschaftlichen Begegnungen.

(g) Personen, die sich zum Zweck der gesundheitlichen Rehabilitation im Rahmen einer Kur oder Therapie vorübergehend im Ort aufhalten.

(h) Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

### **§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtiger Person über 14 Jahren und Übernachtung **1,00 €**.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Wohnmobilstellplätze im öffentlichen Bereich, neben dem Gästebeitrag, eine Gebühr in Höhe von **7,00 €** pro Wohnmobil/Tag.

### **§ 6 Beginn der Beitragspflicht und -schuld, Fälligkeit**

Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2), die Gästebeitragsschuld mit der Übernachtung. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

### **§ 7 Erhebungsverfahren**

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Ortsgemeinde vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen, beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Ortsgemeinde oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.

(3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Ortsgemeinde zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Der Beherbergungsbetrieb hat für jedes Kalendervierteljahr (Quartal) bis zum 10. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung nach dem von der Ortsgemeinde vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Gästebeitragsklärung auf den 10. des folgenden Monats des letzten Kalendervierteljahres verschoben werden (10. Januar des Folgejahres).

(5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und mit der Quartalsmeldung an die Ortsgemeinde abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb von einem Tag der Ortsgemeinde anzuzeigen.

(6) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt.

(7) Auf den gemeindeeigenen Plätzen wird die Gebühr von der Gemeinde erhoben. Diese ist im Voraus in jeder Verkaufsstelle von „Ticket Regional“ oder online bei „ticket-regional.de“ buchbar, alternativ in jeder Verkaufsstelle im Ort.

## **§ 8 Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## **§ 9 Datenerhebung und –verarbeitung**

(1) Die Ortsgemeinde kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer der Ortsgemeinde Eppenbrunn,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Ortsgemeinde darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;

2. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;

3. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;

4. entgegen § 8 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;

5. entgegen § 8 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt;

6. entgegen § 8 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Ortsgemeinde anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert;

7. seinen Meldepflichten nach § 8 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung - insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen - macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 01.04.1996 außer Kraft.

Eppenbrunn, den 15.07.2021

gez.

---

Andreas Pein, Ortsbürgermeister

### **1 Eingearbeitet ist:**

1. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Eppenbrunn (Gästebeitragsatzung) vom 15. Juli 2021

2. Änderungssatzung vom 6. März 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Eppenbrunn vom 15.07.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021 (Gästebeitragsatzung)